IT-Sicherheitskonzept der Freunde der Botanischen Gärten in Göttingen

(In Anlehnung an die Empfehlungen der unabhängigen Datenschutzbehörde des Bundes und der Länder und der Interpretation des Bayrischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht)

Um die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung im Sinne der GS-GVO zu schützen, sind **Standardmaßnahmen** in der Regel ausreichend. Dazu gehören u.a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virenscanner und Benutzerrechte. Soweit private PCs genutzt werden, ist sicherzustellen, daß nur berechtigte Personen auf die Daten zugreifen können.

Datenschutzfokus Begrifflichkeiten wie Datensicherheit, IT-Sicherheit und technischer Datenschutz werden im heutigen Datenschutzalltag zwar häufig verwendet, aber leider immer wieder miteinander vermischt oder auch verwechselt. Es besteht deshalb ein nicht unwesentlicher Interpretationsspielraum, welche technischen Sicherheitsmaßnahmen auch aus Datenschutzgesichtspunkten erforderlich sind. Es stellt sich die Frage, welche Regelungen die DSGVO nun zur Informationssicherheit trifft und wie diese zu verstehen sind. Besondere Bedeutung hat Art. 32 DSGVO, der den Titel "Sicherheit der Verarbeitung" trägt. In diesem Artikel wird vergleichsweise ausführlich beschrieben, nach welchen Kriterien technische und organisatorische Maßnahmen zu wählen sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Schutzziele im Sicherheitsumfeld

Die klassischen Schutzziele der IT - Sicherheit wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit findet man in der DS-GVO an zentraler Stelle in Art. 32 Abs. 1. Dazu in der DS-GVO auch ein neuen Begriff: Die Belastbarkeit (engl. "resilience"). Für Verantwortliche gilt es demnach künftig auch die Belastbarkeit der Systeme und Dienste, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, zu gewährleisten. Nähere Angaben, welche Maßnahmen zur Belastbarkeit positiv beitragen, nennt die DS-GVO nicht.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die DS-GVO spricht in Art. 32 von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Verantwortliche unter Berücksichtigung u. a. des Stands der Technik und der Implementierungskosten zu treffen hat. Folglich wird einerseits stets zu prüfen bleiben, was beim jeweiligen Verfahren als Stand der Technik angesehen wird. Anderseits wird auch die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme hinsichtlich des Aufwands zu diskutieren sein.